

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1973/11/14 5Ob219/73 (5Ob220/73), 2Ob243/06h, 3Ob215/11f, 6Ob231/11f

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.11.1973

Norm

KO aF §46 Abs1 Z1

Rechtssatz

Um im Sinne des § 46 Abs 1 Z 1 KO davon sprechen zu können, dass eine bestimmte öffentliche Abgabe "die Masse trifft", bedarf es einer zeitlichen und einer sachlichen Voraussetzung: Die Abgabe muss für einen Vorgang oder Zustand zu entrichten sein, der in die Zeit nach der Konkursöffnung fällt, und das Steuerobjekt muss ein in die Masse gehörendes Vermögen oder dessen Ertrag sein.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 219/73

Entscheidungstext OGH 14.11.1973 5 Ob 219/73

- 2 Ob 243/06h

Entscheidungstext OGH 26.04.2007 2 Ob 243/06h

- 3 Ob 215/11f

Entscheidungstext OGH 14.12.2011 3 Ob 215/11f

Vgl; Veröff: SZ 2011/150

- 6 Ob 231/11f

Entscheidungstext OGH 16.02.2012 6 Ob 231/11f

Vgl; Beisatz: Die Haftung ist einem zivilrechtlichen Schadenersatzanspruch nachgebildet, hat doch die begründete Mitschuld ein pflichtwidriges Verhalten des Geschäftsführers und einen dadurch bewirkten (zu befürchtenden) Einnahmeausfall der Abgabenbehörde zur Voraussetzung; durch die Normierung dieser Mithaftung im Abgabenverfahren ist die Einbringung einer Schadenersatzklage entbehrlich. (T1)

Beisatz: Die Arbeitskraft des Gemeinschuldners bildet keinen Massebestandteil. In die Konkursmasse fällt nur der Erwerb, der dem Gemeinschuldner während des Konkurses zufließt. Daher können nur jene nach den persönlichen Verhältnissen des Gemeinschuldners bemessenen öffentlichen Abgaben Masseforderungen sein, die auf das für die Konkursmasse nach der Konkursöffnung erzielte Einkommen entfallen. Eine bloß an die Tätigkeit anknüpfende Beitragspflicht (wie eine Haftung nach §§ 9, 80 BAO) verschafft aber in keiner Weise Vermögenswerte, die der Masse zugute kommen können. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1973:RS0064925

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

14.05.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at